

Erich Landsteiner (Wien)

Europas innere Grenzen. Reflexionen zu Jenö Szücs' „Skizze“ der regionalen Dreigliederung Europas¹

Aus der notwendigen zeitlichen Distanz heraus betrachtet wird die Historiographie der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter anderem auch als diejenige Epoche in die Wissenschaftsgeschichte eingehen, in der die auf den Nationalstaat und seine – im Wesentlichen politische – Biographie zentrierten Geschichtserzählungen durch eine mit gänzlich anderen Analyseeinheiten arbeitende Geschichtsschreibung verdrängt wurden. Dieser Wechsel von der isolierenden Betrachtung des Handelns der Herrschenden im Rahmen eines politischen Gebildes zur Beschreibung der Auseinandersetzung zwischen zwei Zivilisationen in einer durch geographische Bedingungen und wirtschaftliche Beziehungen strukturierten Region wurde in den letzten eineinhalb Jahrzehnten geradewegs vor den Augen des Lesers oder der Leserin vollzogen. Als ersten großen Meilenstein wird die retrospektive Betrachtung mit einiger Gewissheit Fernand Braudels Werk *La Méditerranée* (dt.: Das Mittelmeer, 1949/1966) an den Beginn der Geschichte des neuen Paradigmas setzen. Auch Immanuel Wallersteins auf vier Bände konzipiertes Werk zum „modernen Weltssystem“ (1974, 1980, 1989), wo das „historische System“ – in diesem Fall die kapitalistische Weltwirtschaft – zur zentralen Analyseeinheit erhoben wird, wird darin einen prominenten Platz einnehmen. Derartige Paradigmenwechsel sind keine zufälligen Ereignisse, sondern die mit mehr oder weniger großer Verspätung gegebene Antwort des Wissenschaftsbetriebs auf den sich aufbauenden Widerspruch zwischen einer überkommenen Weise der Identifizierung von Objekten, der Lösung von Problemen im Rahmen einer Disziplin und den von der Realität aufgeworfenen Fragen. Die Geschichte Europas im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert war und ist durch eine Reihe von Integrations- und Segregationsprozessen gekennzeichnet, in deren Verlauf alte Grenzen niedergerissen und neue aufgerichtet werden. Noch während die quer durch den Subkontinent verlaufende Demarkationslinie zwischen „Ost“ und „West“ an Bedeutung verlor und mehrere Länder und Nationen, die im geographischen Zentrum dieses Weltteils lokalisiert sind, gleichzeitig den Wunsch äußerten, nach „Europa“ zurückzukehren, diskutierten die einen bereits darüber, wer nun in Zukunft dazugehören dürfe, und stellten die anderen vorsorglich schon ihre Armeen an die gerade erst hochgezogenen Grenzbalken. Der Widerspruch zwischen dem Wunsch

¹ Die erste Fassung dieses hier leicht gekürzten Beitrags entstand im Frühjahr 1991 und wurde 1993 in der *Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 4/1, 8–43, publiziert. Dort finden sich auch ausführlichere Literaturangaben.

einer Rückkehr nach „Europa“ und der geographischen Lage derjenigen, die diesen Wunsch äußern, aber auch die durch den EU-Erweiterungsprozess angeheizte Debatte darüber, wie diejenigen, die um Aufnahme in die Gemeinschaft ansuchen, ihr Gemeinwesen zu organisieren haben, verweisen darauf, dass es hier nicht bloß um Geographie sowie nationalstaatliche und transnationale Grenzziehungen geht, sondern um Gemeinsamkeiten und Differenzen hinsichtlich der Konstitution von Gesellschaft und Staat. Zur Formierung regionaler soziostruktureller Einheiten bedarf es in der Regel langer Zeiträume, weshalb die Geschichtswissenschaft bei der Klärung der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede ein gewichtiges Wort mitzureden hat.

1983, als der Fall der Blockgrenze im Zentrum Europas für einige bereits absehbar war, veröffentlichte der ungarische Historiker Jenő Szücs (1928–1988) ein umfangreiches Essay über die Konstituierung der soziostrukturellen Grenzlinien, die in seinen Augen drei historische Regionen Europas voneinander scheiden. Die Studie war ursprünglich für eine *Samizdat*-Gedenkschrift für den ungarischen Politiker und oppositionellen Denker István Bibó (1911–1979) geschrieben worden (Szücs 1983a). Bibó war Vordenker der Bauernpartei und 1956 Mitglied der Regierung von Imre Nagy gewesen und hatte bis zu seinem Tod großen Einfluss in der ungarischen Oppositionsbewegung (Zilágyi 1990). Nach der kurz darauf erfolgten englischen (1983b) und zwei Jahre später von Fernand Braudel eingeleiteten französischen Übersetzung (1985) dauerte es mit der üblichen Verspätung noch einmal fünf Jahre, bis dieser beeindruckende Versuch, auf knapp hundert Seiten in einer weit ausholenden zeitlichen und räumlichen Perspektive die regionale Gliederung Europas darzustellen, auch in deutscher Sprache zugänglich wurde (1990).

Szücs' Essay handelt von „Ostmitteleuropa“ im Sinne einer historischen Region, deren Existenz für ihn in der strukturellen Verwandtschaft der sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ausprägungen aller ihr angehörenden Teile begründet ist. Sein Erkenntnisinteresse ist vor allem auch ein politisches. Es verweist zurück auf die Entstehungszeit dieser Reflexionen, indem Szücs nach den im spezifischen Verlauf der ostmitteleuropäischen Geschichte angelegten Möglichkeiten und Hindernissen für eine demokratische Umgestaltung der Gesellschaft fragt und dabei an Bibós Gedankengut anknüpft. Das Leitmotiv von Bibós Denken war angesichts der eigenartigen Dualität der strukturellen Voraussetzungen für die historische Entwicklung Ostmitteleuropas laut Szücs (1990: 92),

daß die eine Hälfte dieser historischen Dualität die revolutionäre Veränderung dieser Struktur verlangt, der Wert dieser Veränderung aber von der in der anderen Hälfte dieser Dualität angebotenen Möglichkeit der Entfaltung der Demokratie bestimmt wird.

Die im ostmitteleuropäischen Entwicklungsgang angelegte Dualität resultiert für den Autor aus einer spezifischen Kombination von Merkmalen eines „west“- und eines „osteuropäischen“ Entwicklungsmodells, zwischen denen diese Region im Verlauf ihrer Geschichte beständig hin und her schwankte. Zur Erläuterung dieser These muss er zum einen die

Charakteristika der beiden Grundmodelle darstellen, denn nur aus deren Vergleich heraus wird die Eigenart der historischen Region „Ostmitteleuropa“ sichtbar; zum anderen muss er die Grenzen zwischen den drei Regionen bestimmen.

Europas innere Grenzen

„Europa“ wird von Szücs ebenso wie seine Teilregionen nicht als eine geographische, sondern als eine strukturelle Einheit gedacht, die sich vor dem Hintergrund des Zerfalls des weströmischen Imperiums, der islamischen Expansion am Südrand der Mittelmeerwelt und dem Fortbestand des Oströmischen Reichs in seiner byzantinischen Form im Verlauf eines Prozesses der historischen Schwerpunktverlagerung aus dem Zentrum der antiken Zivilisation an dessen nordwestliche Peripherie herauszubilden begann. Hier vollzog sich in der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends eine „organische Symbiose“ spätantik-christlicher und germanischer Elemente, deren „struktureller Inhalt“ weder antik noch germanisch, sondern „christlich-feudal“ war (ebd.: 13f). Mit der Herausbildung des Fränkischen Reichs war aus der geographischen Benennung „Europa“ somit der Rahmenbegriff für eine bestimmte sozio-ökonomische und kulturelle Formation geworden.

Daraus ergibt sich die eine für den Autor wichtige Demarkationslinie Europas: Sie fällt mit der östlichen Grenze des Karolingerreichs um 800 vom Unterlauf der Elbe entlang der Leitha und des Westrands Pannoniens zusammen, wo das christlich-feudale Europa zunächst endete. Den anderen Pol des werdenden Europa stellte jenes Herrschaftsgebilde dar, das das Erbe Roms im Osten angetreten hatte und an diesem Erbe festhielt: Byzanz. Entlang der Grenzen des Einflussbereichs der beiden religiösen und zivilisatorischen Zentren Rom und Byzanz vom Unterlauf der Donau über den Ostrand der Karpaten bis zum Baltikum erwuchs insbesondere nach dem großen Schisma der Jahrtausendwende (1054) die zweite strukturelle Demarkationslinie Europas. Östlich von ihr zeichnete sich im Kiewer Raum in Form der Legierung von slawischen, normannischen und byzantinischen Elementen eine zweite Variante der Symbiose von antiker und „barbarischer“ Zivilisation ab. Diese scheiterte aber an der Eroberung und Plünderung von Byzanz durch die Teilnehmer des Vierten Kreuzzugs (1204) und an der Invasion der Mongolen, die den Kiewer Staat überrollte, ihn von einer seiner wirtschaftlichen Lebensadern, dem Schwarzen Meer, abschnitt und seine Bestandteile für mehr als zwei Jahrhunderte in tributäre Abhängigkeit zwang. Erst die Formierung des Moskauer Staates und die vom Moskauer Zentralraum ausgehenden Eroberungen nach der Abschüttelung der Mongolenherrschaft schufen dann die strukturelle Region „Osteuropa“, die aufgrund ihrer Entstehungsbedingungen mit dem Zarenreich zusammenfiel und zu „Russland“ wurde. Zwischen diesen beiden Grenzlinien liegt Jenö Szücs' „Ostmitteleuropa“. Es wurde dadurch, dass seine Herrscher die römische Variante des Christentums übernahmen, zunächst im kulturellen Sinn an das „westliche“ Modell angegliedert, gehörte aber bis um 1200 soziostrukturell zum Osten, wo sich eine „autochthone Feudalismusvariante“ zu formieren schien. Erst danach

und nicht zuletzt auch deshalb, weil es den Mongolen nicht gelang, in Polen, Schlesien, Mähren und Ungarn Fuß zu fassen, verlor die Elbe-Leitha-Grenze im Verlauf der hochmittelalterlichen Expansion des „Westens“ und vermittelte die Angleichung an beziehungsweise der Übernahme von westlichen Strukturelementen durch die ostmitteleuropäischen Gesellschaften ihre Bedeutung. Knapp drei Jahrhunderte später reproduzierte sie sich jedoch in Form einer „scharfen wirtschafts- und gesellschaftsstrukturellen Demarkationslinie“, die das Gebiet der „zweiten Leibeigenschaft“ vom Westen abzugrenzen begann, von neuem, während in einer zweiten großen Expansionswelle der Westen über den Atlantik griff, Russland hingegen sich bis zum Pazifik ausdehnte und damit das osteuropäische Strukturmodell komplettierte. „Mehr noch“, schreibt Szücs (ebd.: 15),

ein halbes Jahrtausend später ist Europa heute beinahe genau entlang dieser Linie (mit einer Abweichung nur bei Thüringen) extremer als je zuvor in zwei „Lager“ geteilt. Als hätten Stalin, Churchill und Roosevelt peinlich genau den Status quo der Epoche Karls des Großen am 1130. Todestag des Kaisers studiert.

Heute, nach den je spezifischen Verläufen der Revolutionen von 1989/90 in den einzelnen ost(mittel)europäischen Ländern, drängt sich der Eindruck auf, dass nun wieder die östliche Grenze an Bedeutung gewinnt.

Das Strukturmodell „Westeuropa“

Was sind nun für Szücs die charakteristischen Merkmale des „westlichen Strukturmodells“? Zuerst die bereits nach dem Zerfall des Römischen Reichs angelegte Trennung von Staat und Gesellschaft, die den Verlauf des westeuropäischen Entwicklungsweges entscheidend mitprägen sollte. Szücs zieht hier zur Kontrastierung das Modell der „tributären Gesellschaftsformation“ heran. Dieses definiert er durch die staatlich organisierte Besteuerung einer mehr oder weniger heterogenen Bauernbevölkerung, die „präbendale“ Abhängigkeit (Weber 1980: 598–604) einer schmalen Bürokraten- und Dienstherrenschicht vom politischen Zentrum sowie durch eine staatliche Kontrolle des Warentausches und Handelsverkehrs.

Das von Szücs angewandte Modell der tributären Gesellschaftsformation hat übrigens den Begriff der „asiatischen Produktionsweise“ weitgehend ersetzt und steht in der diesbezüglichen Diskussion hoch im Kurs (Wickham 1984, 1984/85; Berkay 1986/87). Auch Wallersteins Unterscheidung von „Weltreich“ und „Weltwirtschaft“ schließt hier an (Wallerstein 1986: 27f, 64f). Einige Begriffe aus Max Webers Herrschaftssoziologie – etwa „präbendale“ und „patrimoniale“ Herrschaftsstruktur – spielen dabei eine beträchtliche Rolle (Breuer 1991: 104–123).

Während die tributär organisierten Imperien in der Regel ein zyklisches Entwicklungsschema aufweisen, sodass bei ihrem Zerfall die Teilreiche die Struktur der ursprünglichen Einheit

reproduzieren, entstand im Okzident durch den Untergang des römischen Imperiums wie auch durch die Desintegration des germanischen Heerkönigtums ein vollkommen neues Modell. Dieses war durch persönliche Abhängigkeit (Lehensbeziehungen, Vasallität) und feudale Produktionsverhältnisse anstelle präbendaler Herrschaftsstruktur und tributärer Unterwerfung charakterisiert. Weder der Erneuerung des römischen Kaiserreichs durch Karl den Großen noch den Weltreichsambitionen Karls V. sollte es in der Folge gelingen, diesen Strukturwandel rückgängig zu machen. Hierin liegen für den Autor auch die Voraussetzungen für die Entwicklungsdynamik des „Westens“ begründet, jenen „Entwicklungsrhythmus, der mit einer kumulativen Veränderung gleichzeitig auch immer eine strukturelle hervorbrachte“ (Szücs 1990: 23) und der sich zunächst in der hochmittelalterlichen Expansion des Okzidents äußern sollte. Die starke Verankerung von Macht in Landbesitz bei einer gleichzeitigen Reagrarisierung der gesamten Gesellschaft und die umfassende Parzellierung der politischen Souveränität im Rahmen des Lehenssystems schufen einerseits die wesentlichen Bedingungen für eine beträchtliche Steigerung der Agrarproduktivität – die „Agrarrevolution“ des Hochmittelalters –, andererseits ermöglichten sie die Entstehung der okzidental, durch politische Autonomie und Selbstverwaltung sowie wirtschaftliche Sonderstellung gekennzeichneten Stadt.

Lediglich eine Institution blieb inmitten des allgemeinen Zerfalls in ihrer Einheit zunächst bestehen: die christliche Kirche, die durch den Untergang Roms vom Cäsaropapismus befreit worden war, durch die Wahrung ihrer Autonomie in der Folge das Feld für eine weltliche und rationale Ableitung von Herrschaft und Staat frei machte und der neu entstehenden Gesellschaftsformation nach innen wie nach außen Identität verlieh.

Parallel zu diesen strukturellen Veränderungen bildete sich in einem lange andauernden Formierungsprozess der Begriff einer vom Staat unabhängigen Gesellschaft heraus. Szücs sieht hierfür vielfältige, im westlichen Entwicklungsmodell angelegte Ableitungsmöglichkeiten: Lehenswesen und Vasallität brachten einerseits das Vertragsmoment im Sinne einer „Beziehung von Ungleichen im Zeichen vertraglicher Gegenseitigkeit“, die beide Partner verpflichtet (ebd.: 28), ein und führten andererseits zur territorialen Aufsplitterung in viele kleine Einheiten mit eigenem Gewohnheitsrecht, die die Reformulierung der Grundsätze von Recht und Herrschaft „von unten nach oben“ förderte. Ebenso wichtig war in diesem Zusammenhang die Ausbildung des Konzepts der mittelalterlichen Ständeordnung: Dieses war zunächst von der Kirche formuliert worden, die weiterhin Autonomie von der weltlichen Herrschaft beanspruchte. Es wurde in der Folge auf Adel, Stadtbürger und Bauern übertragen und bildete die Basis für die Inanspruchnahme von – nach der gesellschaftlichen Hierarchie abgestuften – ständischen Freiheiten im Sinne privilegierter Rechtsstatuten. Die von Szücs dabei getroffene Unterscheidung von Grundherrschaft und Feudalismus im engeren Sinn und seine Betonung der Bedeutung von Elementen des Lehenswesens und der Vasallität lehnen sich eng an Marc Bloch (1968) an.

Schließlich waren auch die entstehenden nationalen Monarchien – „morphologisch betrachtet vollkommen neuartige Gebilde“ (Szücs 1990: 40) – ausschlaggebend: Sie waren vom Papsttum, das mit dem Kaiser rang, sanktioniert worden. Dadurch war die Not-

wendigkeit gegeben, die Staatstheorie und die Souveränität auf der Basis der Rezeption des römischen Rechts zu reformulieren. In diesem Rahmen stellte sich die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft, Volk und Herrscher neu und musste einer anders gearteten Lösung zugeführt werden. Diese wurde im System der korporativen Ständegesellschaft und der repräsentativen Ständeversammlung gefunden und begann um 1300 in der Praxis zu funktionieren: Gesellschaft, als Frühform einer „Zivilgesellschaft“, war nun die Gemeinschaft der korporativen Kommunitäten, die in den Ständeparlamenten vertreten waren und – noch weit davon entfernt, sich auf das gesamte Volk zu beziehen – in der Regel Klerus, Adel und Stadtbürgertum umfassten. Diese politischen Faktoren mit ihren spezifischen Rechten und Freiheiten repräsentierten dem Herrscher gegenüber die „Gesellschaft“, das „Land“ beziehungsweise das „Volk“ und mussten, dem Grundsatz des ständischen Parlamentarismus entsprechend, in allen das Ganze betreffenden Fragen zurate gezogen werden.

Gleichzeitig mit der Herausbildung des solcherart geregelten Verhältnisses von Staat und Gesellschaft geriet die gesamte sozioökonomische Struktur des Okzidents zwischen 1300 und 1450 in eine tiefe und lange anhaltende Krise, die das westliche politische Modell zunächst dazu verdammt, ein Torso zu bleiben. Die Überwindung der spätmittelalterlichen Krise des westeuropäischen Feudalismus, die den Beginn der Neuzeit markiert, fiel je nach Region unterschiedlich aus; alle Antworten auf sie wiesen jedoch ein gemeinsames Merkmal auf, die „Knebelung der Gesellschaft durch den Staat“:

Die Gesellschaften der verschiedenen historischen Regionen wälzten die Bewältigung der Krise zum größten Teil auf den Staat ab, während dieser Staat im großen und ganzen nur die regionalen Möglichkeiten widerspiegelte. Somit wurde der Staat [...] der aktivste Faktor bei der Herausbildung der Regionen. (ebd.: 55)

Ausgehend von dieser These entwickelt Szücs seine Morphologie des frühneuzeitlichen Staatssystems. Der kleinste gemeinsame Nenner dieses Systems, der „absolutistische Staat, löste im Westen ein dreifaches Problem: die Erhaltung derjenigen Elemente des feudalen Systems, die noch aufrechtzuerhalten waren; die Wegbereitung kapitalistischer Produktionsverhältnisse; die Ausformung des nationalstaatlichen Rahmens“ (ebd.: 57).

Sieht man – wie Szücs dies in Anlehnung an Wallerstein tut – die Krise als eine strukturell bedingte Wachstumskrise, so lag der Ausweg aus ihr in der wirtschaftlichen und räumlichen Expansion des Systems. Dabei entschied die Eigenart beziehungsweise auch die Unmöglichkeit einer solchen Expansion darüber, „ob der Feudalismus sich in Kapitalismus verwandelte oder sich reproduzierte“ (ebd.: 56). Die Krisenbewältigung im Rahmen des westlichen Entwicklungsmodells beruhte auf zwei wesentlichen Faktoren: Einerseits fand die okzidentale „Stadtwirtschaft“, die bereits während der hochmittelalterlichen Expansionsphase zum Gravitationspunkt des Wirtschaftssystems geworden war, indem sie zur Lösung ihres Edelmetallproblems und ihrer Marktkrise die Ressourcen und das Potential peripherer Zonen – unter anderem in Ostmitteleuropa – nutzte, relativ rasch einen Ausweg. Andererseits

gelang es dem durch die Krise und ihre martialischen Begleiterscheinungen geschwächten Adel nicht, seine spezifische Form der Krisenbewältigung auf Kosten der untertänigen Bauernschaft durchzusetzen. Im Gegenteil, die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Adel und Bauern wurden immer mehr durch Geldrente und Pachtverhältnisse zersetzt und abgelöst. Der Adel wurde nun ebenso wie Teile des Stadtbürgertums durch die Übernahme beziehungsweise den Kauf von Ämtern in den Staat integriert, blieb aber ebenso wie das Bürgertum als selbständige Korporation bestehen. Insofern hat der absolutistische Staat im „Westen“ die traditionellen gesellschaftlichen Organisationsformen eher vereinheitlicht denn aufgelöst. Indem er die lokalen und ständischen Freiheiten nicht liquidierte, sondern unter seine Kontrolle brachte, avancierte er zur statusregulierenden Instanz. Dies macht ihn für Szücs zu „einer jener produktiven kumulativen Veränderungen, die einen weiteren Strukturwandel vorantrieben“ (ebd.: 64). Schließlich vollendeten überall Revolutionen die westliche Parabel des absolutistischen Staates:

Nachdem der Staat sich über eine frühreife und krisenhafte societas civilis erhoben hatte, hatte er auf der Grundlage einer expansiven Weltwirtschaft die Gesellschaft als Untertanen aus der Krise herausgezogen, um dann schließlich nach der Krise des Staates von einer höheren société civile überwunden zu werden. (ebd.: 71)

Das Strukturmodell „Osteuropa“

Szücs verwendet ohne Zögern Begriffe wie „Feudalismus“ und „Absolutismus“ zur Beschreibung des östlichen Strukturmodells, was angesichts der Debatten, die darüber geführt wurden, nicht gerade selbstverständlich ist (Nolte 1980) – fehlen diesem doch nahezu alle Eigenschaften, die er dem westlichen Entwicklungsmodell zuschreibt und die im Lauf der historischen Entwicklung die Ausdifferenzierung von Staat und Gesellschaft ermöglicht haben sollen. Angesichts der Ausführlichkeit, mit der Szücs das westliche Strukturmodell diskutiert, fällt die Darstellung der Merkmale des östlichen Modells merkwürdig knapp aus, sodass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass er Letzteres lediglich als Negativfolie zur besseren Charakterisierung des Ersteren verwendet.

Der Gesellschaftsaufbau des Kiewer Staates vor der mongolischen Invasion war durch die Existenz eines mit administrativen und militärischen Aufgaben betrauten Gefolgschaftsades gekennzeichnet, der dem Fürsten gegenüber nicht in lehensrechtlicher und vasallischer Abhängigkeit stand. Es handelte sich vielmehr um eine räumlich und sozial mobile Kriegerelite, die entweder am Hof des Fürsten lebte und von diesem unterhalten wurde oder – im Fall der Bojaren – eigene Höfe mit eigenen Gefolgschaften und Dienstleuten unterhielt, jedoch keine regionale oder korporative Identität ausbildete. Die Masse der Bevölkerung bestand aus Bauern, die ihr Land erbrechtlich besaßen und keiner adeligen Grund-, Leib- oder Gerichtsherrschaft unterworfen waren. Stattdessen waren sie dem Fürsten tributpflichtig und unterstanden seiner Gerichtsbarkeit. Daneben gab es noch äußerst heterogene

Gruppen von fürstlichen und adeligen Dienstleuten, die lastenpflichtig und in ihren Freiheiten beschränkt waren, sowie Sklaven auf den fürstlichen und adeligen Höfen. Der „Staat“, der seine wesentlichen Einnahmen von der tributpflichtigen Bauernschaft bezog, war verwaltungstechnisch in Abgaben- und Gerichtsbezirke gegliedert, ohne dass eine territorial-administrative Trennung von Stadt und Land existierte. Das Städtewesen des Kiewer Staates bestand aus politisch-administrativen Zentren mit einer heterogenen Bevölkerung von fürstlichen Gefolgschafts- und Dienstleuten, Handwerkern und Händlern. Es handelte sich zweifellos um – bedingt durch den regen Fernhandel in dieser Zone in raschem Aufstieg begriffene – nichtagrarische Wirtschaftszentren, die jedoch, von Ansätzen in Nowgorod abgesehen, keine politische Autonomie und Selbstverwaltung zu erringen vermochten (Goehrke u. a. 1973; Heller 1987).

Der Gesellschaftsaufbau der ostmitteleuropäischen Fürstentümer Polen, Böhmen und Ungarn wies hohe Ähnlichkeiten mit dem des Kiewer Staates auf, weshalb Szücs im Hinblick auf diese Gebiete von einem einheitlichen Strukturtypus spricht (Szücs 1990: 45f). Während sich jedoch die ostmitteleuropäischen Fürstenhäuser zum lateinischen Christentum bekehrten, führten die Übernahme des byzantinischen Christentums durch die Rurikidenfürsten² und ihre dynastischen Beziehungen zu Byzanz – in deutlichem Gegensatz zum Westen – zu einer Unterordnung der Kirche unter den Staat, wodurch die Grundlagen für die spätere theokratische Überhöhung des Herrschers geschaffen wurden.

Nachdem sich während der Mongolenherrschaft das politische Zentrum in das Moskauer Teilfürstentum verlagert hatte, dessen Herrscher aus der spezifischen, auf Tributeinhebung durch verantwortliche Stellvertreter basierenden Form der Eingliederung in das mongolische Herrschaftssystem nicht unerhebliche Vorteile zog, ging nach dem Zerfall der „Goldenen Horde“ von hier eine neuerliche Expansionsbewegung aus. Diese äußerte sich einerseits in der Annexion der übrigen Teilfürstentümer und der Eroberung der Tatarenkhanate ab der Mitte des 15. Jahrhunderts sowie dem Vorstoß nach Sibirien ab dem ausgehenden 16. Jahrhundert und wurde andererseits von einer ausgedehnten bäuerlichen und klösterlichen Kolonisationstätigkeit getragen. So kristallisierten sich die Konturen einer weiteren „Weltwirtschaft“ heraus. Das östliche Expansionsmodell unterschied sich jedoch in zweierlei Hinsicht grundlegend vom westlichen: Zum einen beharrte der Westen auf seinen „produktiven Trennungen“, sodass die von Karl V. angestrebte Fusion von Reich und Weltwirtschaft scheiterte, während im Osten Wirtschaftsraum, imperialer Rahmen und zivilisatorisches Konzept („Drittes Rom“) ineinander aufgingen. Zum anderen basierte das westliche Modell auf der Abschaffung der Leibeigenschaft, das östliche hingegen auf deren Prolongierung. Szücs übernimmt hier Perry Andersons (1979: 237) These vom gegensätzlichen Charakter des westlichen und östlichen Absolutismus, wonach der absolutistische Staat im Westen „eine Kompensation für das Verschwinden der Leibeigenschaft“, im Osten hingegen eine „Einrichtung zur Konsolidierung der Leibeigenschaft“ darstellte (Szücs 1990: 62). Aufhebung bäuerlicher Freiheitsrechte und territoriale Expansion gingen hier Hand in Hand.

² Die Rurikiden waren die seit dem Ende des 9. Jahrhunderts im Kiewer Staat herrschende Dynastie.

Die Kolonisation der neu eroberten Gebiete eröffnete der bäuerlichen Mobilität derart weite Räume, dass die weltlichen und geistlichen Grundherren insbesondere wegen der in der „Zeit der Wirren“³ massiv auftretenden Wüstungserscheinungen und angesichts der massiven Bevölkerungsverschiebungen auf eine Einschränkung und schließlich vollkommene Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit drängten. Aufgrund des mit der territorialen Expansion einhergehenden Machtzuwachses des Moskauer Großfürsten und des dadurch notwendig gewordenen Ausbaus des Militär- und Verwaltungsapparates wurde der Gefolgschaftsadel sukzessive in einen Dienstadel verwandelt und in das Dienstgutsystem des Herrschers integriert, der Land und Arbeitskräfte für die Übernahme militärischer und administrativer Aufgaben zur Verfügung stellte. Dies führte dazu, dass die vorher bloß tributpflichtige, aber mit gesicherten Besitzrechten ausgestattete und keiner adeligen Gerichts- und Grundherrschaft unterstellte bäuerliche Bevölkerung zunächst an die Scholle gebunden, zunehmender grundherrlicher Ausbeutung durch den Adel bei steigender steuerlicher Belastung durch den Staat unterworfen und schließlich der persönlichen Leibeigenschaft überantwortet wurde. Auf der anderen Seite geriet der zum Teil durch brutale Maßnahmen gefügig gemachte und durch Aufsteiger ergänzte Adel in vollkommene Abhängigkeit vom autokratisch regierenden Herrscher und verzichtete im Tausch gegen die Entrechtung der Bauern und die Garantie der Fronarbeit durch den Staat auf jegliche ständische Mitbestimmung. Szücs spricht angesichts dieser Entwicklung von einer „Verstaatlichung des Adels“ im Gegensatz zu seiner selektiven Einbindung in den absolutistischen Staat des Westens (ebd.: 66). Ebenso wenig wie es dem Adel gelang, eine vom Herrscher unabhängige korporative Identität auszubilden und auf längere Sicht ein ständisches Mitspracherecht durchzusetzen, vermochten dies die Stadtbewohner. Im Gegensatz zur Entwicklung im Westen gelang es den russischen Städten auch in der Moskauer Periode nicht, sich aus der Kontrolle des Herrschers und seines Machtapparats zu befreien und ein eigenes Stadtrecht mit autonomer Verwaltung auszubilden. Die mangelnde Ausbildung ständischer Freiheiten, die Abhängigkeit des Adels und der nichtleibigen Stadtbewohner vom Herrscher, die Unterordnung der Kirche unter den Herrscher, die ihm durch ihren theokratischen Staatsmystizismus eine wichtige Legitimationsbasis schuf, sowie die fehlende Rezeption des römischen Rechts und der damit einhergehenden säkularisierten und rationalen Ableitung von staatlicher Herrschaft verhinderten eine Ausdifferenzierung von Staat und Gesellschaft und mündeten in eine Autokratie, die den westlichen Absolutismus zum Teil um mehr als ein Jahrhundert überlebte. Szücs spricht angesichts dieses Herrschaftssystems von einer „Verstaatlichung“ der gesamten Gesellschaft (ebd.). Die anlässlich der Öffnung Russlands nach dem Westen im 18. Jahrhundert eingeleiteten Reformen und die „Aufklärung“ – im westlichen Modell eine Angelegenheit der Gesellschaft – waren hier Sache des Staates. In den Revolutionen, die den westlichen Absolutismus aufhoben, konnte an die Tradition der Ständeparlamente angeknüpft werden;

³ Von 1598 bis 1613 wurde der Moskauer Staat von der so genannten *Smuta*, der „Zeit der Wirren“, erfasst. Sie bewirkte eine dynastische Krise, Usurpationen der Macht und Perioden ohne Herrscher. Ausländische Mächte intervenierten, Polens Armee besetzte vorübergehend sogar Moskau. Die „Zeit der Wirren“ wurde durch die Machtübernahme der Romanovs beendet.

in Russland, wo „Gesellschaft“ eine „staatliche Veranstaltung“ war (Geyer 1975), gab es dafür keine Voraussetzungen.

„Ostmitteleuropa“

Vor dem Hintergrund dieses Kontrastes zwischen dem west- und dem osteuropäischen Entwicklungsmodell versucht Szücs, die strukturelle Eigenart der Region „Ostmitteleuropa“ herauszuarbeiten.

Ähnlich wie im Kiewer Staat war der Gesellschaftsaufbau des frühen Piasten-, Arpaden- und Přemyslidenstaates vom Ende des 10. bis zum beginnenden 13. Jahrhundert durch eine großteils unmittelbar dem Fürsten unterstellte, ihm tribut- und dienstpflichtige, jedoch keiner feudalen Grund- und Gerichtsherrschaft im westlichen Sinn unterworfenen Bauernschaft gekennzeichnet. Der Adel war in Form einer Gefolgschaft in den Aufbau des Fürstenstaates integriert, übernahm administrative und militärische Funktionen gegen eine Beteiligung an den von der Bauernschaft eingehobenen Abgaben, besaß aber ebenso wie der Fürst selbst nur in geringem Ausmaß eigene Domänen, die von abhängigen Arbeitskräften oder Sklaven bewirtschaftet wurden. Szücs betont mehrmals, dass diese frühen ostmitteleuropäischen Staatsgebilde durch die Übernahme des lateinischen Christentums zwar im kulturellen Sinn zum Okzident gehörten, jedoch aufgrund ihres eigenartigen, nur schwer mit dem okzidentalen Feudalsystem vergleichbaren Gesellschaftsaufbaus gemeinsam mit dem Kiewer Staat einen eigenen Strukturtyp bildeten, den er als autochthone Feudalismusvariante des Ostens bezeichnet (Szücs 1990: 46).

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts kam es parallel zum Zerfall des Kiewer Staates und der Expansion des Okzidents im so genannten „zweiten Feudalzeitalter“ (Bloch 1968: 97–114) – die sich in Ostmitteleuropa durch eine primär, aber nicht ausschließlich von deutschsprachigen Bevölkerungsgruppen getragene Kolonisationsbewegung äußerte – zu einer schier „explosionsartigen Transformation“ (Szücs 1990: 47) der sozioökonomischen Struktur dieser Region. Innerhalb von lediglich hundert Jahren zerfiel das alte Verwaltungssystem mit seiner königlichen Burgenorganisation und seinem Gefolgschaftssystem. Es bildeten sich adelige und kirchliche Grundherrschaften mit Immunitätsrechten heraus; der Adel als korporativer Stand sowie ein ihm in Form von Grund- und Gerichtsherrschaft untertäniger Bauernstand formierten sich; die agrarische Produktivität erhöhte sich infolge der Verbreitung der von den Kolonisten mitgebrachten Technologien; es entstanden autonome und privilegierte Städte; der Bürgerstand trat auf den Plan; Lehensbeziehungen bildeten sich aus. Dieser „beschleunigte Rhythmus der historischen Bewegung in dem nach wie vor einigermaßen ‚asynchronen‘ Milieu“ (Szücs 1981: 272) verwandelte Ostmitteleuropa in die „östliche Peripherie Westeuropas im strukturellen Sinn“ (Szücs 1990: 48). Zugleich verlor die Elbe-Leitha-Grenze gegenüber der östlichen Grenzlinie an Bedeutung. Dies zeitigte jedoch spezifische strukturelle Folgen: Zum einen bewirkte die überaus rasche Transformation des Gesellschaftsaufbaus, dass die Strukturelemente, die sich im Okzident in einem fünf

Jahrhunderte andauernden Prozess ausgebildet hatten, hier vielfach nur oberflächlich Fuß fassen konnten und einen „hybriden“ Charakter annahmen. Dadurch, dass diese Transformation gewissermaßen von oben, durch den Herrscher, eingeleitet wurde, trat in den Augen des Autors zum anderen erstmals eine für die ostmitteleuropäische Region charakteristische Gestalt in Erscheinung: der „Reformherrscher“ (ebd.: 49). Die Hybridität der okzidental Strukturlemente kam in einer verkümmerten Form des Lehenswesens, in einer vor allem in Polen und Ungarn unverhältnismäßig breiten Adelschicht und einem Stadtsystem zum Ausdruck, für das ein Übergewicht patrimonialer Städte und Märkte typisch war; die Rechte ihrer Bewohner waren eher durch ein höheres Maß an bäuerlicher Freiheit als durch bürgerliche Autonomie gekennzeichnet, wie dies Szücs am ungarischen Beispiel in einer früheren Arbeit auf profunde Weise analysiert hat (Szücs 1963). Aufgrund der politischen Schwäche des ostmitteleuropäischen Bürgertums – sieht man von Böhmen insbesondere in der Phase der hussitischen Revolution ab – traten dem Herrscher in dieser Region Ständeversammlungen gegenüber, die sich im Wesentlichen aus dem Adel und den kirchlichen Würdenträgern zusammensetzten, während der Bürgerstand an der Wende zur Neuzeit aus ihnen verdrängt wurde.

Die politische Marginalisierung des städtischen Bürgertums der ostmitteleuropäischen Länder resultierte nicht zuletzt auch aus der spezifischen Stellung dieser Region innerhalb der überregionalen Arbeitsteilung, die sich im Verlauf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit immer deutlicher ausbildete. Ostmitteleuropa fiel darin – selbstverständlich mit nicht unerheblichen regionalen Unterschieden – die Funktion eines Lieferanten von Agrarprodukten und Rohstoffen für Zentral- und Westeuropa und eines Marktes für Gewerbe- produkte zu. Das süddeutsche, oberitalienische und holländische Kaufmannskapital kontrollierte zudem den Austausch, sodass Handel und Gewerbe im östlichen Mitteleuropa keine Basis für städtisches Wachstum und bürgerliche Kapitalakkumulation darstellen konnten. Szücs hat in diesem Zusammenhang in mehreren seiner Arbeiten die Ansicht vertreten, dass die Schwäche und Stagnation der ostmitteleuropäischen Stadtwirtschaft und die untergeordnete Rolle des Stadtbürgertums in der Gesellschaft das entscheidende Moment für die im 16. Jahrhundert sich vollziehende Abbiegung Ostmitteleuropas vom westeuropäischen Entwicklungsweg bildeten und für das Schicksal der Bauernschaft in dieser Region ausschlaggebend waren (Szücs 1963: 163; 1990: 60). Den ostmitteleuropäischen Grundherren gelang nach 1500 das, was ihren westeuropäischen Standesgenossen misslungen war: die Abwälzung der Krisenlasten auf die untertänige Bauernbevölkerung. Der Eintritt der Region Ostmitteleuropa in die Neuzeit ist für Szücs nicht nur durch die Unmöglichkeit territorialer Expansion angesichts der Einklemmung zwischen zwei expandierenden Blöcken und durch den vom Osmanischen Reich ausgeübten militärischen Druck charakterisiert, sondern vor allem durch die Entstehung adeliger Gutsherrschaften, die in zunehmendem Maß die wachsende Nachfrage der urbanen Regionen des Westens nach landwirtschaftlichen Produkten befriedigten, sowie durch die Ausbildung der so genannten „zweiten Leibeigenschaft“. Mit erstaunlicher Synchronität hätten in der gesamten Region legislative Maßnahmen der Stände- parlamente zur Bindung der bäuerlichen Bevölkerung an die Scholle (Brandenburg 1494,

Polen 1496, Böhmen 1497, Ungarn 1492 und 1498) sowie zur Steigerung beziehungsweise Wiedereinführung der Arbeitsrente eingesetzt (ebd.: 60f). In der Konzeption des Autors hatte diese Entwicklung zur Konsequenz, dass die seit der Transformation des 13. Jahrhunderts ständig an Bedeutung gewinnende, am östlichen Rand Ostmitteleuropas verlaufende Scheidelinie zwischen Ost und West nun wiederum zugunsten der älteren Elbe-Leitha-Grenze verblasste. Die durch eine fundamentale strukturelle Ambivalenz gekennzeichnete Region Ostmitteleuropa näherte sich in seinen Augen nach 1500 wieder dem osteuropäischen Entwicklungsmodell an.

In beiden Regionen, Russland/Osteuropa und Ostmitteleuropa, steckten die „Keile Eurasiens“ (ebd.: 60) und setzte der Adel – wenn auch zum Teil aus unterschiedlichen Gründen – die Bindung der Bauern an die Scholle mithilfe des sich ausbildenden Staatsapparats durch. Doch aufgrund der weitgehenden Annäherung Ostmitteleuropas an das westliche Strukturmodell in der Epoche davor gab es auch wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden strukturell wieder näher zusammenrückenden Regionen:

Der Adel [Ostmitteleuropas] hatte – abweichend von seinen russischen Standesgenossen – klare, präzise und auf einem System von Institutionen beruhende – wenn auch einseitig auf sich bezogene – Vorstellungen darüber, daß er im corpus politicum des Staates „das Land“ und die „Freiheit des Landes“ vertritt. Die Einseitigkeit dieser Vorstellung wurde in dem Maß verstärkt, in dem durch die Krise die Macht des Adels über die Bauern erweitert, jene der Städte aber zerschlagen wurde. (ebd.: 61)

Diese strukturelle Zwiespältigkeit hatte insofern Konsequenzen für den neuzeitlichen Staatsaufbau in dieser Region, als sich jenseits eindeutig dem westlichen Absolutismus oder der östlichen Autokratie zuordenbarer Formen drei verschiedene Modellvarianten herausbildeten. Im zunächst größten Staat der ganzen Region, dem polnisch-litauischen Königreich, errichtete der Adel die extreme Form einer Adelsrepublik und verhinderte durch eine konsequent antiabsolutistische Politik den aufgrund der Konvergenz und militärischen Konkurrenz der europäischen Staatenwelt überlebenswichtigen Aufbau zentralisierter Staatsstrukturen und eines stehenden Heeres. Dies führte zum Untergang des polnischen Staates durch Aufteilung unter seine Nachbarn, die Staatsausbau und „militärische Revolution“ mitvollzogen hatten. Brandenburg-Preußen hingegen schlug den diametral entgegengesetzten Weg ein, indem hier ein „Musterabsolutismus“ geschaffen wurde und der Kurfürst unter weitgehender Ausschaltung ständischer Mitspracherechte am effizientesten die Revolution von oben in die Wege leitete. Dafür wurden dem Adel – der russischen Entwicklung nicht ganz unähnlich und vor allem synchron mit ihr – als Kompensation die Bauern völlig ausgeliefert. Im dritten Staat der Region, dem Habsburgerreich, bildete sich Szücs zufolge eine „Zwitterform“ dieser beiden Extremvarianten durch einen zwar „schlechten, aber eindeutig dem Charakter nach westlichen Kompromiß“ zwischen ständischer Adelsmacht und dynastischem Herrscherhaus heraus (ebd.: 78). Daraus entstand ein vier Jahrhunderte überdauernder Integrationsrahmen: Durch diesen verlief die Demarkationslinie der zweiten

Leibeigenschaft quer hindurch; er legte einerseits imperiale Charakterzüge an den Tag, brachte gesamtstaatliche Zentralisierung aber immer nur als Programm hervor, das trotz der brutalen Unterwerfung der renitenten Adelsfraktionen in den böhmischen und österreichischen Ländern nie vollkommen realisiert wurde. Die weitere Charakterisierung des Habsburgerreiches durch Szücs enthält eine der spannendsten Thesen des gesamten Entwurfs:

Wenn man überhaupt von einem konsistenten strukturellen Prinzip dieses zwitterhaften Gebildes reden kann, dann bestand dies darin, daß die Habsburger ein verkleinertes, ostmitteleuropäisches Abbild jener Arbeitsteilung, die die moderne Weltwirtschaft ins Leben gerufen hatte, innerhalb ihres Reiches einzurichten trachteten.

Da ihm der Anschluss an den westlichen Wirtschaftsraum nicht gelang, „stellte sich das Haus Habsburg innerhalb seines eigenen ostmitteleuropäischen politischen Rahmens auf eine westlich-industrielle und eine östlich-agrarische Arbeitsteilung ein“ (ebd.: 80). Im Rahmen einer wiederum von oben kommenden Reform wurde Böhmen zu jenem europäischen Land, in dem das „östliche“ Strukturelement einer der neuen Aristokratie unterworfenen Bauernschaft mit dem „westlichen“ Strukturelement einer erfolgreichen merkantilistischen Industrieförderung koexistierte; Ungarn hingegen fiel – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass hier der ständische Adel niemals endgültig bezwungen wurde – die „östliche“ Rolle des Agrarexportgebietes zu.

Offene Fragen und alte Probleme

Das große Verdienst dieser „Skizze“ von Jenö Szücs besteht darin, der Region Ostmitteleuropa einen weitgehend kohärenten strukturellen Inhalt verliehen zu haben, der durch seine breite historische Perspektive und die enge Anbindung an die sozioökonomischen Entwicklungstendenzen in Ost und West beeindruckt. Allerdings wurde diese Region keineswegs von ihm „erfunden“: Es gibt ältere Versuche der Abgrenzung, die bereits auf diese Problematik eingehen (Zernack 1977: 33–41), und auch frühere Beispiele einer Szücs ähnlichen Argumentation (Gieysztor 1975). Außerdem ist die Existenz der Region als zutreffendes Gliederungsprinzip der historischen Entwicklung Europas nicht unumstritten. So wendet sich Holm Sundhaussen (1990) vor dem Hintergrund der ähnlichen neuzeitlichen Agrarverfassung Ost- und Ostmitteleuropas gegen eine Unterscheidung der beiden Regionen. Es dürfte jedoch wohl außer Streit stehen, dass Szücs' Ostmitteleuropakonzeption rein gar nichts mit der großdeutsch-imperialistischen Version dieses Begriffs (Okey 1992) zu tun hat. Ebenso wenig deckt sie sich mit dem in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts vor allem auch in Österreich populär gewordenen nostalgischen „Mitteleuropa“-Konzept, das vorrangig eine gemeinsame kulturelle Identität der Region postuliert und – im harmlosesten Fall – von einem gewissen „Heimweh nach Kakanien“ genährt wird (Busek, Wilfinger 1986).

Mit unterschiedlichen Akzentsetzungen ist die von Szücs argumentierte regionale Untergliederung entlang struktureller Grenzlinien inzwischen von zahlreichen Historikern akzeptiert worden (Gunst 1989; Maczak u. a. 1985; Subtelny 1986: 1–12). Da es unmöglich ist, in einer Besprechung alle in dieser „Skizze“ aufgeworfenen Probleme näher zu erörtern, werde ich mich zunächst auf die vom Autor herausgearbeiteten Umbrüche in der regionalen Struktur und die mit ihr verbundenen Richtungsänderungen in den sozioökonomischen Entwicklungstrends Ostmitteleuropas konzentrieren und daran anschließend einige allgemeinere Probleme von Szücs' generellem Modell der europäischen Dreigliederung ansprechen.

Szücs siedelt einen der zentralen Strukturbrüche in der ostmitteleuropäischen Entwicklung im 13. Jahrhundert an und assoziiert ihn mit der Übernahme okzidentaler Strukturmerkmale durch die Gesellschaften dieser Region. Damit rücken zwangsläufig Fragen nach dem Charakter der diesem Umbruch vorangegangenen Gesellschaftsformation und dem Stellenwert der so genannten „Ostkolonisation“ beziehungsweise „-siedlung“ ins Zentrum des Interesses. Hinsichtlich des ersten Problemkomplexes stützt sich der Autor auf das von Karol Modzelewski und einigen anderen Mediävisten entworfene Bild des Gesellschaftsaufbaus der ostmitteleuropäischen Staaten vor der Ankunft der westlichen, nicht ausschließlich aus deutschen Territorien stammenden Kolonisten (Modzelewski 1964, 1982; Fritze 1991). Die auffallendsten, von der okzidentalen Feudalgesellschaft deutlich abweichenden Merkmale dieser Gesellschaften waren die Existenz einer nicht grund- und gerichtsherrlich gebundenen, sondern zumindest teilweise freien Bauernschaft, die dem Fürsten tributpflichtig und hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Leistungen einer zentralisierten Verwaltungsorganisation unterworfen war, sowie ein nicht lehensmäßig gebundener und auch nicht im okzidentalen Sinn als feudalherrlich zu bezeichnender Gefolgschaftsadel. Dieser konnte kein Obereigentum des Landes für sich beanspruchen – dies tat der Fürst selbst, der daraus seinen Anspruch auf die Tributverpflichtung (*ius ducale*) der bäuerlichen Bevölkerung ableitete –, noch verfügte er über Grundherrschaften mit der für die okzidentale Agrarstruktur typischen Zweiteilung in Dominikalland⁴ und Bauernland, sondern bezog seine Einkünfte im Wesentlichen aus der Teilhabe an der fürstlichen Tributeinhebung und Administration.

Modzelewski bringt nun erhebliche Einwände gegen eine Charakterisierung dieses Gesellschaftsaufbaus als „feudal“ im okzidentalen Sinn vor und greift für seine Einordnung zu Vergleichszwecken auf das Konzept der asiatischen Produktionsweise zurück (Modzelewski 1982: 178f). Ähnlich argumentieren auch Krzemieńska und Třeštlík (1979), die jedoch in nicht ganz einsichtiger Weise den Tribut der „Staatsuntertanen“ als feudale Rentenform bezeichnen. Fritze (1991: 190) wagt sogar folgende Aussage: „Der frühpřemyslidische Staat war ebenso wie der frühpiastische ein umfassender, zentral gelenkter Zwangsdienstapparat,

⁴ Auch *Herrenland* oder *Salgut* genannt; im Gegensatz zum untertänigen Bauernland vom Grundherrn selbst bewirtschafteter, durch unfreie Lohnarbeiter und Bauern im Rahmen ihrer herrschaftlichen Dienste bestellter Boden.

darin durchaus zu vergleichen dem spätrömischen Staatswesen.“ Szücs selbst unterscheidet bei der Ausarbeitung seines „westlichen Strukturmodells“ dieses von einer tributären Staatsorganisation. Deshalb mutet seine schwankende Definition dieser ostmitteleuropäischen Gesellschaften einmal als „präfeudal“ (Szücs 1981: 271), dann wieder als „autochthone osteuropäische Feudalismusvariante“ eigentümlich inkonsequent an. Denn erst im Zuge der Ostkolonisation und der mit ihr einhergehenden Verbreitung des Kolonistenrechts, das sehr schnell auch auf die einheimische Bevölkerung überging, entstanden weltliche und kirchliche Grund- und Gerichtsherrschaften mit der für die okzidentale Struktur so charakteristischen Immunität gegenüber der herrscherlichen Gewalt und transformierten sich die bereits bestehenden nichtagrарischen Burgsiedlungen in Rechtsstädte im okzidentalen Sinn. Das freie, vielfach noch kommunal organisierte Eigentum der bäuerlichen Bevölkerung verwandelte sich in ein erbliches Nutzungsrecht, für das eine festgesetzte Rente von den einzelnen Bauern individuell an den feudalherrlichen, durch die Immunitätsverleihung mit Gerichtsrechten ausgestatteten Obereigentümer zu entrichten war. Dieses entsprach aber nicht bloß „deutschem“ Kolonistenrecht, sondern war in ganz Europa während der hochmittelalterlichen Expansionsphase nachweisbar (Graus 1975: 43–70; Gunst 1989: 61–66).

Infolge dieser Entwicklung bildeten sich im östlichen Mitteleuropa Städte im okzidentalen Sinn heraus, das heißt mehr oder weniger autonome, korporativ organisierte sowie wirtschaftlich und rechtlich privilegierte Gemeinschaften der Stadtbewohner, deren Eigenart weit über „nichtagrарische Wirtschaftszentren“ hinausging. Dieser Prozess hatte auch die Entstehung der Korporationen von Adel, Klerus und Stadtbürgertum, die ständische Mitspracherechte errangen, zur Folge. Durch die rasche Übertragung des Siedlerrechts auf die einheimische Bevölkerung entstand eine in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht ungewöhnlich gut situierte Bauernschaft – dies selbst im Vergleich zu den westlichen Herkunftsgebieten der Siedler –, sodass man die Ostkolonisation auch als Bestandteil einer „umfassenden Welle mittelalterlicher ‚Bauernbefreiungen‘“ bezeichnen könnte (Graus 1975: 59). Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in nahezu allen von diesem Strukturwandel erfassten Gebieten war das gesamte Spätmittelalter hindurch von mehreren Faktoren gekennzeichnet: einerseits durch emphyteutisches⁵ Bodennutzungsrecht, das im Rahmen des Obereigentums des Grundherrn die Vererblichkeit und Veräußerbarkeit des Landes gewährleistete; andererseits durch dauerhaft fixierte Renten, die aufgrund der parallelen Neugründung von Dörfern und Städten und zunehmender bäuerlicher Marktproduktion rasch Geldform annahm, während die Arbeitsrente nur eine untergeordnete Rolle spielte; und schließlich durch persönliche Freiheit und beschränkte Selbstverwaltungsrechte (Čechura 1990; Pach 1960). Insofern hat die hochmittelalterliche Kolonisationsbewegung wesentlich zur Ausformung der Region „Ostmitteleuropa“ beigetragen (Zernack 1975: 803).

Darüber sollte man jedoch nicht die von Szücs aufgrund der Rasanz des Transformationsprozesses betonte „Hybridität“ dieser Strukturmerkmale im ostmitteleuropäischen Milieu

⁵ Von *Emphyteuse*, einem in spätrömischer Zeit entstandenen Pachtverhältnis, das der deutschen Erbpacht entsprach.



Abb. 7: Osteuropa
aus der Sicht des
16. Jahrhunderts;
Münster S.:
Cosmographia, Basel 1548;
Universitätsbibliothek Graz.



aus den Augen verlieren. Diese zeigte sich am deutlichsten in der Deformation der Stadtentwicklung: In quantitativer Hinsicht kam sie in einem beschränkten Wachstum der städtischen Siedlungen und in deren geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zum Ausdruck, während sich die Mehrzahl der neu gegründeten Städte in qualitativer Hinsicht nicht aus der unmittelbaren Herrschaft des Stadtherrn befreien konnte. Andererseits ist zu beachten, dass sich eine feudale Grund- und Gerichtsherrschaft des Adels und der Kirche über die Bauern erst im Rahmen dieses Prozesses herausbildete. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass der rasche Strukturwandel dieser Gesellschaften die These einer vorhergehenden internen Entwicklungsdynamik in eine ähnliche Richtung sehr wahrscheinlich macht. Dies kommt in den Forschungen Fritzes, der die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem west- und ostmitteleuropäischen Strukturtyp – freilich mit einer erheblichen Phasenverschiebung – herausarbeitet, deutlich zum Ausdruck (Fritze 1991). Somit ist ein klares Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der bäuerlichen Bevölkerung und daher auch eine Antwort auf die Frage nach den positiven oder negativen Konsequenzen der Ausbildung der adeligen Grund- und Gerichtsherrschaft für die einheimische Bauernbevölkerung kaum möglich. Angesichts der günstigen Stellung der Bauern im Rahmen der ostmitteleuropäischen Grundherrschaft sollte man jedoch nicht übersehen, dass diese Entwicklung erst die Voraussetzung für ein näheres Heranrücken des sich nun formierenden Feudaladels an die bäuerliche Bevölkerung sowie die Eingriffe des Adels in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess schuf. Darin ist laut Wickham auch einer der wesentlichen Unterschiede zwischen einer tributären und einer feudalen Gesellschaftsorganisation zu suchen (Wickham 1984/85: 184–190).

Den zweiten Bruch in der sozioökonomischen Entwicklung Ostmitteleuropas siedelt Szűcs am Beginn der Neuzeit an. Er ist durch eine zunehmende und spezifische Einbeziehung Ostmitteleuropas in die überregionalen europäischen Warentauschbeziehungen und durch ein wachsendes Engagement des Adels in der Produktion und Vermarktung von Agrargütern bei gleichzeitiger Verschlechterung des Status der bäuerlichen Untertanen gekennzeichnet. Der gemeinsame Nenner dieses Prozesses, in dessen Rahmen die ostmitteleuropäischen Gesellschaften wiederum vom westeuropäischen Entwicklungsmodell abbogen und sich neuerlich dem osteuropäischen annäherten, ist für Szűcs der Begriff der „zweiten Leibeigenschaft“. Mit diesem charakterisiert er die Lage der bäuerlichen Bevölkerung und die Gewalt des grundherrlichen Adels und Klerus über sie. Friedrich Engels hat 1882 in einem Brief an Marx diesen Begriff geprägt, und Georg Friedrich Knapp hat 1887 den Unterschied zwischen Grund- und Gutsherrschaft erstmals systematisch herausgearbeitet (Marx, Engels 1983: 581f; Knapp 1887). Seitdem ist im Streit um die Definition der zweiten Leibeigenschaft, ihre räumliche und zeitliche Existenz und die Ursachen ihrer Entstehung derart viel Tinte vergossen worden, dass man ganze Bibliotheken füllen könnte (Makkai 1981; Harnisch 1985, 1986).

Die Subsumierung der Entwicklung der agrarischen Produktionsverhältnisse im gesamten östlichen Mitteleuropa der frühen Neuzeit unter den Begriff der „zweiten Leibeigenschaft“ wirft, ebenso wie der Begriff selbst, mehr Probleme auf, als sie zu lösen vermag, da seine Anwendung leicht zu Missverständnissen führen kann: einerseits, weil man die „Staats-

untertänigkeit“ der Bauern in den ostmitteleuropäischen Ländern vor dem Einsetzen der Ostkolonisation mit der Leibeigenschaft im mittelalterlich-okzidental Sinn nicht in einen Topf werfen kann und hier daher keine „erste“ Leibeigenschaft existierte; andererseits, weil auch keine volle inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Rechtsstatus eines untertänigen Bauern in den ostmitteleuropäischen Ländern der Neuzeit und demjenigen eines mit seiner Person an den Herrn gebundenen mittelalterlichen Leibeigenen besteht. Hier würde der wesentlich flexibler gehandhabte englische Begriff *serfdom* zur Kennzeichnung des bäuerlichen Status im Rahmen feudaler Produktionsverhältnisse wesentliche Vorteile bieten (Hilton 1985: 125; Bak 1980). Für die Beibehaltung zumindest des Begriffs „Leibeigenschaft“ spricht jedoch, dass ihn bereits die Zeitgenossen – wenn auch oft in polemischer Absicht – häufig zur Kennzeichnung einer bestimmten Ausprägung bäuerlicher Untertänigkeit verwendeten, so etwa im Leibeigenschaftspatent Josephs II. vom 1. November 1781 für die böhmischen Länder, in dem dieser „die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einführung einer gemäßigten, nach dem Beispiel unserer österreichischen Erblande eingerichteten Untertänigkeit“ dekretierte (Kalousek 1910: 25). Und schon zuvor hatte es in Wolf Helmhard von Hohbergs aus dem späten 17. Jahrhundert stammender Schrift über adelige Haus- und Landwirtschaft geheißen: „Die Unterthanen nun sind ihren Herrschaften auf vielerley Weise, etliche mehr und etliche weniger, unterworfen; in Mähren und Böhmen sind sie leibeigen, so aber in den Teutschen Ländern nit üblich ist.“ (Hohberg 1701: 71) Der Historiker Carl Grünberg war jedoch einer der Ersten, die den Begriff „Leibeigenschaft“ zur Bezeichnung der rechtlichen Stellung der bäuerlichen Untertanen vehement ablehnten und für die Verwendung des alternativen Begriffs der „Erbuntertänigkeit“ plädierten (Grünberg 1914: 1–5). Folgt man dem Patent Josephs II., so beinhaltete diese „Leibeigenschaft“ die Kontrolle der Mobilität, der Berufswahl und der Verhehlung der Untertanen durch den Herrn sowie zum Teil auch ein nicht erbliches und nicht veräußerbares Bodennutzungsrecht der bäuerlichen Produzenten.

Wie kam es zu dieser Verschlechterung der sozioökonomischen Stellung der bäuerlichen Bevölkerung Ostmitteleuropas im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit? Man wird Szücs zustimmen können, wenn er argumentiert, dass es dem ostmitteleuropäischen Adel gelang, die Bewältigung der spätmittelalterlichen Krisenlast auf die Bauern abzuwälzen. Angesichts festgesetzter Geldrenten und steigender Preise war dieser Adel am Beginn der Neuzeit mit Einkommensverlusten konfrontiert. Diese suchte er dadurch zu kompensieren, dass er die erhöhte Nachfrage nach Agrarprodukten und die sich ausweitenden Handelskontakte für sich nutzte. Dies glückte ihm dadurch, dass er seine grund- und gerichtsherrlichen Rechte über die untertänigen Bauern weidlich ausschöpfte und ein im Vergleich zur vorhergehenden Epoche wesentlich stärkeres Engagement in der Produktion und Vermarktung solcher Güter an den Tag legte. Doch kann diese Aussage keine Erklärung für den unterschiedlichen Entwicklungsverlauf in den europäischen Regionen sein, wenn man sich vor Augen hält, dass es in Westeuropa bereits eineinhalb Jahrhunderte zuvor zu einer wesentlich schärferen Krise der feudalen Produktionsverhältnisse gekommen war. Diese hatten jedoch einen im Vergleich zu Ostmitteleuropa vollkommen konträren Ausgang genommen, da es dort zu einer Umwandlung

der feudalen Landbesitzrechte in ein gesichertes und ungeteiltes Eigentum an Grund und Boden und zu einem Abbau der persönlichen Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung von den Grundherren kam.

Soweit eine Systematisierung überhaupt möglich ist, kann man die gegenwärtig zur Diskussion stehenden Erklärungsansätze für die Abbiegung der ostmitteleuropäischen Entwicklung der Agrarstruktur vom westeuropäischen Entwicklungsverlauf in drei Modellen zusammenfassen. Im Rahmen von Wallersteins „modernem Weltsystem“, auf das sich auch Szücs in einigen Punkten bezieht, fiel der ostmitteleuropäischen Peripherie innerhalb der im 16. Jahrhundert aufkommenden weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung die Rolle eines Agrarproduzenten und Rohstofflieferanten für das nordwesteuropäische Zentrum zu. Mit dieser Spezialisierung und Arbeitsteilung in überregionalem Maßstab ging die Ausbildung unterschiedlicher Formen der Arbeitsorganisation einher – Sklaverei und Leibeigenschaft an der Peripherie, Teilpachtverhältnisse in der Semiperipherie und Lohnarbeit im Zentrum –, und zwar deshalb, so Wallerstein, weil sich bestimmte Formen der Arbeitsorganisation für bestimmte Produktionstypen besser eignen als andere. In der Kombination unterschiedlicher Produktionsverhältnisse im Rahmen eines einzigen Systems liegt für Wallerstein das Wesen des kapitalistischen Weltsystems begründet:

Die Weltwirtschaft gründete sich gerade auf der Voraussetzung, daß es diese drei Zonen gab und daß sie wirklich verschiedene Weisen der Arbeitsorganisation hatten. Andernfalls wäre es nicht möglich gewesen, diesen Surplusstrom zu gewährleisten, der dem kapitalistischen System den Eintritt ins Dasein ermöglichte. (Wallerstein 1986: 119)

Da dieses Weltsystem kapitalistischer Natur ist und auf dem ungleichen Tausch von Waren zwischen den es konstituierenden Regionen beruht, haben alle Formen der Arbeitsorganisation in diesem System kapitalistischen Charakter:

*Die Weltwirtschaft hatte die eine Form oder die andere. Wenn sie einmal kapitalistisch ist, dann werden die Beziehungen, die gewisse formale Ähnlichkeiten mit feudalen Beziehungen haben, in den Kategorien des herrschenden Systems neu definiert. Dies traf sowohl auf die *encomienda*⁶ in Hispano-America wie auf die sogenannte „zweite Leibeigenschaft“ in Osteuropa zu. (ebd.: 124)*

Weil Ost(mittel)europa die Rolle eines Agrar- und Rohstoffproduzenten für den sich industrialisierenden Westen zufiel und es durch den Austausch von Agrargütern gegen gewerbliche Massenprodukte komplementärer Teil eines kapitalistischen Weltsystems wurde, habe sich in diesem Teil der Weltwirtschaft durch die Initiative der adeligen Grundherren eine Form

⁶ Mit der Einrichtung der *encomienda* wurden die Angehörigen der Indioölker der Tributpflicht unterworfen. Besondere Verdienste der Eroberer belohnte Spanien mit der Verleihung von Land sowie der darauf lebenden Indios, über deren Arbeitskraft der *encomendero* frei verfügen konnte.

der Arbeitsorganisation herausgebildet, die Wallerstein nicht als zweite Leibeigenschaft, sondern als „erzwungene verkaufsorientierte landwirtschaftliche Arbeit“ (*coerced cash-crop labor*) bezeichnet (ebd.: 122).

Abgesehen von den Problemen, die das Konzept einer im 16. Jahrhundert angesiedelten „kapitalistischen Weltwirtschaft“ an sich schon aufwirft, weist auch der von Wallerstein am Beispiel Polens und des Baltikums exemplifizierte Modus der Einbeziehung Ostmitteleuropas in dieses System zahlreiche Ungereimtheiten auf. Man wird zwar zugeben, dass die gutsherrlich geprägten agrarischen Produktionsverhältnisse in den Gebieten östlich der Elbe angesichts der Ausrichtung der Betriebe auf Warenproduktion für regionale und überregionale Märkte und der Ausbildung von Territorialstaaten trotz gewisser formaler Ähnlichkeiten nicht einfach als „feudal“ im mittelalterlich-okzidental Sinn bezeichnet werden können; doch ist Wallerstein mit seinem Modell gerade im Hinblick auf das von ihm herangezogene Beispiel insofern auf Widerspruch gestoßen, als die Versuche des Adels im ostelbischen Deutschland und in Polen, die Bauern an die Scholle zu binden und mit Robot⁷ betriebene Eigenwirtschaften aufzubauen, der Einbeziehung dieser Gebiete in die europäischen Warentauschströme über den massenhaften Export von Getreide nach Nordwesteuropa zeitlich vorausgingen. Auch die Menge des exportierten Getreides vermag die Herstellung eines Kausalzusammenhangs zwischen der Integration in ein System überregionaler Arbeitsteilung und der Entstehung von Gutsherrschaft und „zweiter Leibeigenschaft“ nicht zu rechtfertigen (Sundhaussen 1983; Topolski 1988: 7–9; Kochanowicz 1989: 95f). Vollends problematisch wird diese „Kolonialthese“, wenn man denjenigen Teil Ostmitteleuropas, den Wallerstein systematisch ausgeklammert hat, in dieser Hinsicht etwas näher betrachtet: Sachsen, Schlesien, Böhmen und Mähren, Ungarn und Ostösterreich zeichneten sich im 16. Jahrhundert nicht durch eine einseitige Ausrichtung auf den Anbau eines exportfähigen Agrarprodukts und den Import gewerblicher Massengüter aus den westlichen industriellen Entwicklungszentren aus, sondern durch eine kleinräumige Spezialisierung und durch intensive Austauschbeziehungen innerhalb der Region. Diejenigen Massengüter und Rohstoffe, die von hier in wirtschaftlich höher entwickelte Regionen ausgeführt wurden – nämlich Wein, Ochsen und Metalle nach Süddeutschland und Oberitalien –, wurden eben gerade nicht auf grundherrlichen Domänenbetrieben unter Ausnutzung erzwungener bäuerlicher Arbeitsleistungen produziert, sondern stammten aus der bäuerlichen Warenproduktion oder aus grundherrlichen und stadtbürgerlichen Betrieben mit Lohnarbeit (Petráň 1973; Hroch, Petráň 1981: 126–196; Zimányi 1981; Kiss 1985; Landsteiner 1992: 141–151). Der Bergbau, der überregionale Handel und zum Teil auch die spezialisierte gewerbliche Produktion waren hingegen in hohem Ausmaß von süddeutschem Kaufmannskapital dominiert, wodurch der Entwicklung des Städtewesens und der bürgerlichen Kapitalakkumulation in diesem Raum enge Grenzen gesteckt waren. Gutsherrliche Betriebe mit erzwungener bäuerlicher Arbeitsleistung auf der Basis einer Schollenbindung der ländlichen Produzenten waren

⁷ Als Robot wurden festgesetzte Arbeitsleistungen bezeichnet, die die untertägigen Bauern dem Grundherrn zu erbringen hatten.

in dieser Teilregion im 16. Jahrhundert jedenfalls nicht das maßgebliche Strukturmerkmal der agrarischen Produktionsverhältnisse.

Ein anderes Erklärungsmodell der „zweiten Leibeigenschaft“ betont das ungünstige Verhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Land und den Arbeitskräften in ihrem Verbreitungsgebiet. Danach hätten vor allem die geringe Bevölkerungsdichte Ost(mittel)europas und der durch die spätmittelalterliche Krise sowie durch andauernde Kriegsverluste bedingte chronische Arbeitskräftemangel bei einem relativen Überfluss an kultivierbarem Land die Bindung der Bauern an die Scholle und ihre Ausbeutung in Form der Arbeitsrente bewirkt (Domar 1970; Sundhaussen 1990). Eine geringere Bevölkerungsdichte Ostmitteleuropas im Vergleich zu Westeuropa wird man schwerlich bestreiten können, wenn Berechnungen der Bevölkerungsdichte zwischen West-, Mittel- und Osteuropa das ganze Mittelalter hindurch auf ein Verhältnis von 12:4:1 hinauslaufen (Gieysztor 1975: 57). Andererseits gab es innerhalb der Region ganz erhebliche Unterschiede: Während die Bevölkerungsdichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Böhmen 28 Einwohner pro Quadratkilometer betrug, lag sie in Ungarn nur bei acht (Sundhaussen 1990: 24). Auch die Berufung auf den Bevölkerungsrückgang während der spätmittelalterlichen Krise ist kein sehr treffendes Argument, da diese Krise hier wesentlich später einsetzte, kürzer war und ungleich geringere Menschenverluste zur Folge hatte als in Westeuropa. Außerdem fand die Durchsetzung der Gutsherrschaft im ostelbisch-baltischen Raum im 16. Jahrhundert sogar in einer Phase des Bevölkerungswachstums statt (Dygo 1990; Topolski 1988: 11–13). Kriegsbedingte Menschenverluste in einem ohnehin nicht sehr dicht besiedelten Raum als Antriebskraft der Gutsbildung und der Bindung der Bauern an die Scholle wird man – allerdings aus unterschiedlichen Gründen und unter sehr divergierenden Voraussetzungen – für Böhmen zur Mitte des 17. Jahrhunderts und für Russland an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert annehmen dürfen.

Ein drittes, wesentlich komplexeres Erklärungsmodell der „zweiten Leibeigenschaft“, das bereits 1957 von Jerome Blum formuliert wurde, zielt auf die endogene Entwicklungsdynamik der ost(mittel)europäischen Gesellschaften ab und führt im Einzelnen vier maßgebliche Entwicklungstrends ins Treffen: die wachsende politische Macht des Adels, den Ausbau grundherrlicher Gerichtsgewalt über die bäuerliche Bevölkerung, den Übergang der Grundherren vom Rentenbezug zur gutsherrlichen Marktproduktion sowie die wirtschaftliche und politische Marginalisierung der Städte und des Stadtbürgertums (Blum 1957: 822). Der Nachteil dieses auf mehreren Faktoren beruhenden Erklärungsversuchs liegt einerseits in der unzureichenden Unterscheidung der Entwicklungen in Ostmittel- und Osteuropa, zumal die Schollenbindung der Bauern und die Bildung von Gutsherrschaften zwischen 1550 und 1650 der Versorgung des anschwellenden Dienstadels und der Verhinderung einer bäuerlichen Massenflucht in die neu eroberten Gebiete dienten und von einem zentralisierten, autokratischen Staatswesen vorangetrieben wurden (Goehrke u. a. 1973: 147–157). Andererseits kamen Blum und diejenigen, die seiner Argumentation folgten, zu dem Schluss, dass die Ausbildung der „zweiten Leibeigenschaft“ seit dem 15. Jahrhundert die Wiederaufnahme eines „langsamen, eigenständigen Prozesses der unfreien

Feudalisierung“ (Anderson 1978: 320) darstellte, der in Ostmitteleuropa durch die Kolonisationsphase und in Russland durch den Mongolensturm unterbrochenen worden war (ebd.: 277–298; Blum 1957: 814–823). Von einer Unterbrechung und Wiederaufnahme einer wie auch immer garteten „unfreien Feudalisierung“ kann aber angesichts der Tatsache, dass die grund- und gerichtsherrschaftliche Struktur nach okzidentalem Muster in Ostmitteleuropa erst im Rahmen der Ostkolonisation des 13. Jahrhunderts aufgebaut wurde und der dieser Strukturanpassung vorangehende Gesellschaftsaufbau davon erheblich abwich, wohl kaum die Rede sein. Durch diesen Prozess wurden vielmehr erst die notwendigen, keineswegs aber hinreichenden Voraussetzungen für die Entwicklung der agrarischen Produktionsverhältnisse während der frühen Neuzeit geschaffen. Weiters kann man vor allem angesichts der Entwicklung in der südlichen Hälfte Ostmitteleuropas erhebliche Einwände gegen die in diesen Erklärungsversuchen enthaltene Chronologie der „zweiten Leibeigenschaft“ vorbringen. Weder in Böhmen und Mähren noch in Ungarn oder Ostösterreich kann im Hinblick auf das 16. Jahrhundert von einer „zweiten Leibeigenschaft“ gesprochen werden. In Ungarn war zwar die Schollenbindung der Bauern nach dem Bauernaufstand von 1514 gesetzlich fixiert worden, diese konnte damals jedoch – wie auch die Verpflichtung der Bauern zu gesteigerter Robot – angesichts des geringen Umfangs grundherrlicher Eigenwirtschaften noch nicht realisiert werden (Pach 1964: 30f). In Böhmen und Mähren existierte im 16. Jahrhundert noch keine derartige Bindung an die Scholle, da die vielfach missinterpretierten Landtagsbeschlüsse des späten 15. Jahrhunderts lediglich auf eine Wiederherstellung des durch die Hussitenkriege aus den Fugen geratenen spätmittelalterlichen Untertänigkeitsverhältnisses abzielten (Míka 1959: 834f; Macek 1982; Maur 2001: 84–99). In Ostösterreich wurde die in diesem Untertänigkeitsverhältnis enthaltene Kontrolle der Mobilität der untertänigen Bauern ohnehin nie in eine Schollenbindung umgewandelt. Nichtsdestotrotz mehrten sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts und insbesondere in seiner zweiten Hälfte in allen diesen Ländern die Anzeichen dafür, dass sich der grundherrliche Adel angesichts steigender Agrarpreise und damit an realem Wert verlierender Geldrenten verstärkt in der Erzeugung und Vermarktung von Agrarprodukten engagierte und dabei auch bestrebt war, die Arbeitskraft und Produktionsleistung der ihm untertänigen Bauern zu nutzen. Forderungen nach Erhöhung beziehungsweise vollständiger Freigabe der Robot sowie der Einführung zusätzlicher Natural- und Geldrenten erwiesen sich insbesondere dann als durchsetzbar, wenn der Herrscher unter dem Druck des Adels zurückweichen musste. In Niederösterreich trat dies angesichts der Einführung der ungemessenen Robot 1563 deutlich zutage (Knittler 1993: 200). Im Gegensatz zur Entwicklung in Niederösterreich zeigt die Auseinandersetzung um das Ausmaß der Robot in Oberösterreich, dass bäuerlicher Widerstand gegen verschärfte Ausbeutung durch den Adel unter diesen Bedingungen auch erfolgreich sein konnte (Grüll 1952: 105–111).

Insofern kann man der These vom Machtzuwachs des Adels als wichtiger Voraussetzung für Maßnahmen, die zur Ausbildung der „zweiten Leibeigenschaft“ überleiteten, in diesen Fällen durchaus zustimmen. Von mindestens ebenso großer Bedeutung waren auch die Stagnation der Stadtentwicklung und die politische Marginalisierung des Stadtbürgertums im Rahmen

des Ständewesens dieser Länder. Der grundherrliche Adel setzte hier alles daran, das ohnehin vom oberdeutschen Kapital aus dem Fernhandel verdrängte Stadtbürgertum durch den Einbruch in seine Handels- und Produktionssphäre sowie durch die Erhebung zahlreicher untertäniger Siedlungen zu Marktorten noch zusätzlich zu schwächen. Von einer Dominanz der grundherrlichen, mit Robot betriebenen Dominikalbetriebe in der Wirtschaftsstruktur kann man jedoch für das 16. Jahrhundert in keinem dieser Länder sprechen: In Ungarn existierten im 16. Jahrhundert bäuerliche und bürgerliche Warenproduktion wie auch grundherrliche Marktmonopole nebeneinander. Wenngleich es zu Steigerungen der Naturalrenten und dem Ausbau der Dominikalbetriebe kam, war noch nicht entschieden, wohin der Weg führen sollte (Pach 1964; Makkai 1981: 436–440). In Böhmen herrschte ebenso wie in Niederösterreich noch ein dynamisches Gleichgewicht zwischen der adeligen, vielfach mit Lohnarbeitern betriebenen Domänenwirtschaft, der Produktion der freien königlichen Städte und der Marktproduktion der Bauernwirtschaften (Ledvinka 1987; Maur 2001: 59–83). In diesem Zusammenhang ist sogar von einem „goldenen Zeitalter der böhmischen Bauernschaft“ die Rede (Čechura 1990: 300). Erst ab der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert gewannen der Adel und die von ihm verfolgte Strategie in der Wirtschaftsstruktur dieser Region die Oberhand, während die Ansätze bäuerlicher und kapitalistischer Warenproduktion immer mehr verkümmerten. Vielleicht muss man diese Entwicklung stärker, als das bisher geschehen ist, mit der wirtschaftlichen Regression der oberdeutschen Reichsstädte, die einen wesentlichen Teil der Exportproduktion des südlichen Teils Ostmitteleuropas aufnahmen und deren Bürgertum den Handel in diesem Raum beherrschte, in Zusammenhang bringen. Im Gegensatz zum säkularen Trend des 16. Jahrhunderts bedingten die rückläufigen Exporte und sinkenden Preise für Agrarprodukte im 17. Jahrhundert, dass sich die „osteuropäische Tendenz“ zur zweiten Leibeigenschaft immer mehr durchsetzte, während die „westeuropäische Tendenz“ zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen und bäuerlicher Warenproduktion an Bedeutung verlor (Makkai 1981). Doch auch im 17. Jahrhundert entstand in allen Teilen Ostmitteleuropas keine einheitliche sozioökonomische Struktur, die man ohne Zögern unter dem Begriff „zweite Leibeigenschaft“ subsumieren könnte. Jedenfalls muss man sich davor hüten, darunter ausschließlich ein System von Gutsherrschaften mit robotenden Bauern, wie es Witold Kula (1970) in einer nun schon klassischen Analyse dargestellt hat, zu verstehen. Zudem unterschied sich die Situation im nördlichen Teil Ostmitteleuropas von jener im Süden. In der nördlichen Hälfte ist die Entstehung Getreide produzierender Gutsherrschaften auf mehrere spezifische Ursachen zurückzuführen: Neben günstigen naturräumlichen Voraussetzungen für diesen Produktionszweig spielten die großen Landreserven bei geringer Bevölkerungsdichte, die kaum entwickelten Marktverhältnisse im Inneren, eine im Verlauf der Frühneuzeit zunehmende Nachfrage Nordwesteuropas nach billigem Getreide und ein besonders deutlich ausgeprägtes Übergewicht des Adels in der politischen Sphäre eine bedeutende Rolle. Der Markt der nördlichen Getreideexportgebiete lag außerhalb des Produktionsgebiets, sodass die Gutsherren kaum Rücksicht auf die Kaufkraft ihrer Untertanen zu nehmen brauchten. Demgegenüber sahen die Verhältnisse im südlichen Teil Ostmitteleuropas erheblich anders aus (Hroch, Petráň 1981: 134f). Hier nutzte

der Adel seine Besitzrechte an Land und Menschen nicht zuletzt auch in der Weise, dass er sich das Mehrprodukt der Bauern durch gesteigerte Renten in Form von Naturalien oder Geld sicherte. Dass die Erhöhung der Robotforderungen nicht in jedem Fall ein Anzeichen zunehmender Gutsbildung auf der Basis der Arbeitsrente ist, sondern durch eine monetäre Substituierung auch zur Steigerung der Geldrenteneinkünfte genutzt werden konnte, zeigt das Beispiel Ober- und Niederösterreichs (Grüll 1952: 105–111). Daneben spielten auch Handels- und Absatzmonopole, die sich der Adel aneignete – wie etwa der monopolistische Verkauf von Alkoholika an die Untertanen –, eine gewisse Rolle. So bezogen in Böhmen die Grundherren aus der Produktion und dem monopolistischen Verkauf von Bier den größten Teil ihrer Einkünfte, in Ungarn und Niederösterreich spielte Wein – den die Grundherren selten selbst produzierten, sondern sich über Naturalrenten oder im Falle Ungarns durch Vorkaufsrechte aneigneten – eine ähnliche Rolle. Auch die polnischen Magnaten griffen im 18. Jahrhundert verstärkt zu diesem Mittel, um die rückläufigen Einkünfte aus dem Getreideexport auszugleichen (Klíma 1975: 221–225; Pach 1964: 82–88; Kochanowicz 1989: 104). Selbstverständlich gab es in allen diesen Ländern auch „Gutsherrschaften“, deren Einkünfte zum überwiegenden Teil aus dem Verkauf von Agrargütern aus eigener Erzeugung stammten. Zu einem wirklich bedeutenden Faktor der Agrarstruktur wurden sie jedoch ab der Mitte des 17. Jahrhunderts nur in Böhmen und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Teil in Ungarn, als sich die Möglichkeit zum Export von Getreide in den westlichen Teil des Habsburgerreiches bot. So betrug der Anteil des Dominikallandes an der Ackerfläche in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Böhmen 23,7, in Mähren 11,8 und in Niederösterreich 9,3 Prozent (Knittler 1993: 198).

Die Bedeutung des Dreißigjährigen Krieges sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden. Er scheint zumindest in Böhmen den Wendepunkt der Entwicklung hin zur Gutsherrschaft und verstärkten Schollenbindung der bäuerlichen Untertanen darzustellen (Klíma 1985; Válka 1982). Die Bevölkerungsverluste in den betroffenen Gebieten veranlassten den Adel zu verstärkter Kontrolle der Mobilität der Untertanen und zu einem vermehrten Rückgriff auf deren unbezahlte Arbeitskraft. Doch darüber hinaus führte der Krieg dazu, dass der Adel und mit ihm das gesamte habsburgische Imperium selbst erheblichen Veränderungen unterworfen wurden: Durch die massiven Konfiskationen des grundherrlichen Besitzes des frondierenden protestantischen Adels und dessen Verteilung an habsburgtreue katholische Adelige entstand eine Aristokratie, die riesige Herrschaftskomplexe in oft mehreren Ländern besaß, in den folgenden 150 Jahren die Politik des Habsburgerreiches bestimmte und für ihre Treue gegenüber der Dynastie mit der nahezu uneingeschränkten Herrschaft über sämtliche Lebensbereiche der Untertanen belohnt wurde (Evans 1989: 82–85; Winkelbauer 1992).

Der gemeinsame Nenner dieser divergierenden Entwicklungen besteht wohl darin, dass sich in allen ostmitteleuropäischen Ländern bis zum 17. Jahrhundert ein Herrschaftssystem herausgebildet hatte, in dessen Rahmen sich der Adel auf der Basis seiner Besitzrechte an Land und Menschen mit unterschiedlichen Methoden einen erheblichen Teil des gesellschaftlichen Mehrprodukts anzueignen vermochte. Dabei stellten seine Herrschaftsbefugnisse trotz der



Abb. 8: Die Wirtschaft Mittel- und Westeuropas im 16. Jahrhundert; Bruckmüller E., Hartmann P. C.: *Putzger – Historischer Weltatlas*, 103. Aufl., Berlin: Cornelesen Verlag 2001, 92f.

unterschiedlichen Intensität des Untertänigkeitsverhältnisses in den einzelnen Ländern überall eine zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nahezu unüberwindliche Barriere für die Entstehung einer *civil society* und für eine Ausdifferenzierung der Sphären von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft dar. Ob man dieses System nun als „(zweite) Leibeigenschaft“ oder „Untertänigkeit“ bezeichnet, ist von wesentlich geringerer Bedeutung als die Tatsache, dass es im Sinne von Jenő Szűcs für die neuzeitliche Entwicklung der ostmitteleuropäischen Gesellschaft bestimmend war.

Nach diesem langen Exkurs zu einigen Problemen, die ich in Szűcs' Charakterisierung Ostmitteleuropas als einer eigenständigen europäischen Region mit spezifischen Strukturmerkmalen zu sehen vermeine, soll zum Abschluss noch kurz auf das Gesamtmodell des Autors eingegangen werden. Dieses ist Perry Andersons Geschichte des europäischen Feudalismus und des absolutistischen Staates weitgehend homolog (Anderson 1978, 1979). Ebenso wie Anderson betont Szűcs die Bedeutung der Synthese von antiker und „germanisch-barbarischer“ Gesellschaft für die Entwicklung des okzidentalen Feudalismus; ebenso wie Anderson reduziert er diesen okzidentalen Feudalismus – in Anlehnung an Marc Bloch – nicht auf Grundherrschaft, sondern sieht in ihm ein spezifisches Gesellschafts- und Herrschaftsmodell, das Institutionen und Ideen hervorbrachte, die den weiteren Verlauf der europäischen Geschichte entscheidend mitprägten (Anderson 1979: 529–536); ebenso wie Anderson unterscheidet er einen west- und einen osteuropäischen Entwicklungsweg. Selbst in der Einschätzung des Habsburgerreiches treffen sich die beiden Autoren: „Der österreichische Absolutismus war strukturell [...] immer ein außergewöhnliches Konglomerat gewesen, eine unvollkommene Mixtur aus westlichen und östlichen Merkmalen.“ (ebd.: 261) Neben diesen inhaltlichen Gemeinsamkeiten gibt es in der Herangehensweise der beiden Autoren an ihr Thema auch Unterschiede. So differenziert etwa Anderson – zu seinem Nachteil, wie ich oben anzudeuten versucht habe – nicht zwischen Ost- und Ostmitteleuropa. Der fundamentale Unterschied zwischen den beiden Entwürfen liegt aber in der ursprünglichen Fragestellung. Während Anderson gewissermaßen eine Genealogie des Kapitalismus zu schreiben versuchte, spürt Szűcs den Voraussetzungen für die Entstehung demokratischer Herrschaftsformen und einer bürgerlichen Gesellschaft nach. Aufgrund des weitgehenden Gleichklangs in der Argumentationsweise treffen die gegen Anderson vorgebrachten Kritiken auch auf Szűcs zu. Einer der wesentlichsten Kritikpunkte an Andersons Werk war, dass seine Begründung kapitalistischer Entwicklungsdynamik aus der spezifisch okzidentalen Synthese von antiker und „germanisch-barbarischer“ Zivilisation in letzter Konsequenz eurozentristisch sei (Hirst 1975). Wenn nur der okzidentale Feudalismus – und zwar deshalb, weil er das Erbe der antiken Zivilisation antrat – die Voraussetzungen für die Entwicklung einer kapitalistischen Produktionsweise oder für die Trennung von Staat und Gesellschaft sowie die Entstehung einer *civil society* in sich barg, dann läuft diese Argumentation darauf hinaus, dass Kapitalismus beziehungsweise Demokratie zwangsläufig nur in diesem Teil der Welt entstehen konnten und die Weichen dazu bereits vor 1500 Jahren gestellt wurden. Beide, Kapitalismus und Demokratie, werden so zu einzigartigen Attributen des Westens. Ein möglicher Einwand gegen diese Argumentationsweise

aus dem Umfeld der Weltsystemtheorie besteht darin, dass die Priorität des Westens nicht in den wie auch immer gestalteten, jedenfalls aber einzigartigen zivilisatorischen Besonderheiten des Okzidents begründet ist, sondern aus dem Zusammentreffen spezifischer historischer Umstände resultierte. Diese Priorität hätte sodann aufgrund der expansiven Dynamik des Systems jede unabhängige Entwicklung in den mit ihm in Berührung kommenden Regionen verunmöglicht. Wallerstein (1991: 72) nennt dies eine „Erklärung aus der historischen Konjunktur“ heraus.

Was dies alles mit Szücs' Fragestellung – den Voraussetzungen für eine demokratische Herrschaftsorganisation – zu tun hat? Nun, möglicherweise ist das eine ohne das andere nicht zu haben: Kapitalistische Wirtschaftssysteme ohne demokratische Herrschaftsformen gab und gibt es zuhauf; demokratische Gesellschaftsformen ohne eine kapitalistische Wirtschaftsorganisation hat die Weltgeschichte bislang nicht hervorgebracht. Allerdings residiert die Demokratie dabei in der Regel im Zentrum des Systems und nicht an der Peripherie.

Literatur

- Anderson P. 1978: *Von der Antike zum Feudalismus*. Frankfurt/M.
- Anderson P. 1979: *Die Entstehung des absolutistischen Staates*. Frankfurt/M.
- Bak J. M. 1980: Serfs and Serfdom: Words and Things. *Review* 4, 3–18.
- Berkay H. 1986/87: The Feudalism Debate: The Turkish End. *Journal of Peasant Studies* 14, 291–333.
- Bloch M. 1968: *La Société féodale*. Paris (dt.: *Die Feudalgesellschaft*. Stuttgart 1999).
- Blum J. 1957: The Rise of Serfdom in Eastern Europe. *American Historical Review* 62, 807–836.
- Braudel F. 1994: *Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II.* 3 Bde. Frankfurt/M.
- Breuer S. 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*. Frankfurt/M.
- Busek E., Wilfinger G. (Hg.) 1986: *Aufbruch nach Mitteleuropa*. Wien.
- Čechura J. 1990: Die Bauernschaft in Böhmen während des Spätmittelalters. *Bohemia* 31, 283–311.
- Domar E. D. 1970: The Causes of Slavery or Serfdom: A Hypothesis. *Journal of Economic History* 30, 18–32.
- Dygo M. 1990: Was There an Economic Crisis in Late Medieval Poland? *Vierteljahrsschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 77, 305–322.
- Evans R. J. W. 1989: *Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700*. Wien (= Forschungen zur Geschichte des Donaupraumes 6).
- Fritze W. H. 1991: Phänomene und Probleme des westslawischen Bauerntums am Beispiel des frühpřemyslidischen Böhmen. Fritze W. H.: *Frühzeit zwischen Ostsee und Donau. Ausgewählte Beiträge zum geschichtlichen Werden im östlichen Mitteleuropa vom 6. bis zum 13. Jahrhundert*. Berlin, 167–208.
- Geyer D. 1975: „Gesellschaft“ als staatliche Veranstaltung. Geyer D. (Hg.): *Wirtschaft und Gesellschaft im vorrevolutionären Rußland*. Köln, 20–52.
- Gieysztor A. 1975: Infrastrutture economiche e comportamenti umani nel Medioevo: esempio dell'Europa centrale. Devoto G., Verlinden C., Gieysztor A. (Hg.): *Contributi per la storia economica*. Firenze, 53–69.
- Goehrke C., Hellmann M., Lorenz R., Scheibert P. 1973: *Rußland*. Frankfurt/M. (= Fischer Weltgeschichte 31).
- Graus F. 1975: Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht. Schlesinger W. (Hg.): *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Sigmaringen, 31–75.
- Grüll G. 1952: *Die Robot in Oberösterreich*. Linz.
- Grünberg C. 1914: *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*. Bd. 1. Leipzig.
- Gunst P. 1989: Agrarian Systems of Central and Eastern Europe. Chirot D. (Hg.): *The Origins of Backwardness in Eastern Europe*. Berkeley, 53–91.
- Harnisch H. 1985: Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente. *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 9, 189–240.

- Harnisch H. 1986: Probleme einer Periodisierung und regionalen Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum. *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 10, 251–274.
- Heller K. 1987: *Russische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. 1: *Die Kiever und Moskauer Periode*. Darmstadt.
- Hilton R. H. 1985: A Crisis of Feudalism. Aston T. H., Philpin C. H. E. (Hg.): *The Brenner Debate. Agrarian Class Structure and Economic Development in Europe*. Cambridge, 119–139.
- Hirst P. 1975: The Uniqueness of the West. *Economy and Society* 4, 446–475.
- Hohberg W. H. 1701: *Georgica curiosa aucta* 1. Nürnberg.
- Hroch M., Petráň J. 1981: *Das 17. Jahrhundert – Krise der feudalen Gesellschaft?* Hamburg.
- Kalousek J. (Hg.) 1910: *Rady selske a instruce hospodářské*. Praha (= Archiv Český 25).
- Kiss I. N. 1985: Agricultural and Livestock Production: Wine and Oxen. The Case of Hungary.
- Maczak A., Samsonowicz H., Burke P. (Hg.): *East-Central Europe in Transition*. Cambridge, 84–96.
- Klíma A. 1975: Probleme der Leibeigenschaft in Böhmen. *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 62, 214–228.
- Klíma A. 1985: Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-industrial Bohemia.
- Aston T. H., Philpin C. H. E. (Hg.): *The Brenner Debate. Agrarian Class Structure and Economic Development in Europe*. Cambridge, 192–213.
- Knapp G. F. 1887: *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens*. Leipzig.
- Knittler H. 1993: Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 4, 191–217.
- Kochanowicz J. 1989: The Polish Economy and the Evolution of Dependency. Chirot D. (Hg.): *The Origins of Backwardness in Eastern Europe*. Berkeley, 92–130.
- Krzemieńska B., Trěštk D. 1979: Wirtschaftliche Grundlagen des frühmittelalterlichen Staates in Mitteleuropa (Böhmen, Polen, Ungarn im 10.–11. Jahrhundert). *Acta Poloniae Historica* 40, 5–31.
- Kula W. 1970: *Théorie économique du système féodal. Pour un modèle de l'économie polonaise, 16^e–18^e siècles*. Paris.
- Landsteiner E. 1992: *Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. Materielle Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Weinbau, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs in der frühen Neuzeit*. Unveröffentlichte phil. Diss. Wien.
- Ledvinka V. 1987: Rozmach feudálního velkostatku, jeho strukturálního proměny a role v economic České země v předbělohorském období. *Folia Historica Bohemica* 11, 103–126.
- Macek J. 1982: The Emergence of Serfdom in the Czech Lands. *East-Central Europe* 9, 7–23.
- Maczak A., Samsonowicz H., Burke P. (Hg.) 1985: *East-Central Europe in Transition*. Cambridge.
- Makkai L. 1981: Second servage et capitalisme. *Acta Historica* 27, 425–448.
- Marx K., Engels F. 1983: *Der Briefwechsel* 4. München.
- Maur E. 2001: *Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert)*. Wien.
- Míka A. 1959: Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der revolutionären Hussitenbewegung in den ländlichen Gebieten Böhmens. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 7, 820–841.
- Modzelewski K. 1964: La Division autarchique du travail à l'échelle d'un Etat: l'organisation „ministériale“ en Pologne médiévale. *Annales ESC* 19, 1125–1138.
- Modzelewski K. 1982: Le Système du *ius ducale* en Pologne et le concept de féodalisme. *Annales ESC* 37, 164–185.
- Nolte H. 1980: Zur Stellung Osteuropas im internationalen System der frühen Neuzeit. Außenhandel und Sozialgeschichte bei der Bestimmung der Regionen. *Jahrbuch für Geschichte Osteuropas* 28, 161–197.
- Okey R. 1992: Central Europe/Eastern Europe: Behind the Definitions. *Past and Present* 137, 102–133.
- Pach S. P. 1960: *Das Entwicklungsniveau der feudalen Agrarverhältnisse in Ungarn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*. Budapest.
- Pach S. P. 1964: *Die ungarische Agrarentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang*. Budapest.
- Petráň J. 1973: Die mitteleuropäische Landwirtschaft und der Handel im 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts. *Historica* 18, 105–138.
- Subtelny O. 1986: *Domination of Eastern Europe. Native Nobilities and Foreign Absolutism, 1500–1715*. Gloucester.

- Sundhassen H. 1983: Zur Wechselwirkung zwischen frühneuzeitlichem Außenhandel und ökonomischer Rückständigkeit in Osteuropa. *Geschichte und Gesellschaft* 9, 544–563.
- Sundhassen H. 1990: Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung während der frühen Neuzeit. *Südost-Forschungen* 49, 15–56.
- Szücs J. 1963: Das Städtewesen in Ungarn im 15.–17. Jahrhundert. *La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie*. Budapest, 97–164.
- Szücs J. 1981: Theoretische Elemente in Meister Simon von Kézas „Gesta Hungarorum“ (1282–1285). Szücs J.: *Nation und Geschichte*. Budapest, 263–328.
- Szücs J. 1983a: *Vázlat Európa hárome történeti régiójáról*. Budapest.
- Szücs J. 1983b: The Three Historical Regions of Europe. *Acta Historica A.S.H.* 29, 131–184.
- Szücs J. 1985: *Les trois Europes*. Paris.
- Szücs J. 1990: *Die drei historischen Regionen Europas*. Frankfurt/M.
- Topolski J. 1988: Autour des modèles de l'explication du passage au système de la corvée en Europe centrale et orientale. *Studia Historicae Oeconomicae* 19, 5–15.
- Válka J. 1982: Le grand domaine féodal en Bohême et en Moravie du 16^e au 18^e siècle.
- Gunst P., Hoffmann T. (Hg.): *Grand domaine et petite exploitation au moyen âge et dans les temps modernes*. Budapest, 289–316.
- Wallerstein I. 1986: *Das moderne Weltsystem. Kapitalistische Landwirtschaft und die Entstehung der europäischen Weltwirtschaft im 16. Jahrhundert*. Frankfurt/M.
- Wallerstein I. 1991: Der Westen, Kapitalismus und das moderne Weltsystem. Scholz R. (Hg.): *Kritik der Sozialgeschichtsschreibung*. Hamburg, 49–86.
- Weber M. 1980: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen.
- Wickham C. 1984: The Other Transition: From the Ancient World to Feudalism. *Past and Present* 103, 3–36.
- Wickham C. 1984/85: The Uniqueness of the East. *Journal of Peasant Studies* 12, 166–196.
- Winkelbauer T. 1992: Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert. *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 100, 328–353.
- Zernack K. 1975: Zusammenfassung: Die hochmittelalterliche Kolonisation in Ostmitteleuropa und ihre Stellung in der europäischen Geschichte. Schlesinger W. (Hg.): *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Sigmaringen, 783–803.
- Zernack K. 1977: *Osteuropa. Eine Einführung in seine Geschichte*. München.
- Zilágyi S. 1990: Einleitung. István Bibó: *Zur Judenfrage. Am Beispiel Ungarns nach 1944*. Frankfurt/M., 7–21.
- Zimányi V. 1981: Grandes domaines et petites exploitations en Europe Orientale-Centrale. *Acta Historica* 27, 318–322.